



**FAHN & Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater München mbB**

Ridlerstrasse 33
D - 80339 München
(im ADAC-Gebäude,
Parkplätze im Innenhof)

Tel.: +49 89 59976793
Fax: +49 89 599767955

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de
Internet: www.kanzlei-fahn.de

Mindestlohn

Dokumentations- und Nachweispflichten 2022

Im Rahmen des Tarifautonomiestärkungsgesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. Teil I Nr. 39 vom 15. August 2014, S. 1348) ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten. Bisher festgesetzte Mindestlöhne sind:

ab	Höhe (brutto je Zeitstunde)	Rechtsgrundlage
01.01.2015	8,50 Euro	§ 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz
01.01.2017	8,84 Euro	Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2530)
01.01.2019	9,19 Euro	Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13. November 2018
01.01.2020	9,35 Euro	(BGBl. I S. 1876)
01.01.2021	9,50 Euro	Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 (BGBl. I S. 2356)
01.07.2021	9,60 Euro	
01.01.2022	9,82 Euro	
01.07.2022	10,45 Euro	

Tarifvertragliche Mindestlöhne können höher sein und sind zu beachten.

Um die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften überprüfbar zu machen, sind in diesem Zusammenhang verschiedene neue Dokumentations- und Nachweispflichten zu beachten, auf die Unternehmen sich rechtzeitig vorbereiten müssen. Zu beachten sind etwa:

- **§ 13 MiLoG:** Die Haftung des Auftraggebers ist analog § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz geregelt. Das bedeutet, ein Arbeitgeber, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet dafür, dass dieser Unternehmer oder ein anderer Nachunternehmer seinen Beschäftigten den Mindestlohn bezahlt. Unternehmen müssen die organisatorischen Vorbereitungen treffen, um bei einer Prüfung durch die Zollbehörden die entsprechenden Nachweise vorlegen zu können.
- **§ 17 Abs. 1 MiLoG:** Ein Arbeitgeber, der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt, muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.
- **§ 22 Abs. 1 MiLoG i. V. m. § 2 Nachweisgesetz:** Grundsätzlich haben auch Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn, wenn nicht einer der im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Der Begriff „Praktikant“ wird unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses gesetzlich definiert. Wer einen Praktikanten einstellt, muss laut Nachweisgesetz unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen – Mindestinhalte werden ebenfalls durch das Gesetz festgelegt –, die Niederschrift unterzeichnen und diese dem Praktikanten aushändigen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>